

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1975	Nummer 141
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20051	24. 11. 1975	RdErl. d. Innenministers Innere Organisation der Behörden der Regierungspräsidenten; Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan	2190
21220	19. 4. 1975	Satzung der Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	2191
2160	17. 11. 1975	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Die Deutsche Philatelisten-Jugend e. V. –	2192
221	9. 10. 1975	RdErl. d. Kultusministers Abgabe von Akten an die staatlichen Archive	2192
5202	14. 11. 1975	RdErl. d. Finanzministers Arbeitsplatzschutzgesetz; Anwendung auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	2193
8054	4. 11. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schutzwände, Schutzzonen sowie Fernsteuerungen bei Sauerstoff-Verdichtern und Flüssigsauerstoff-Pumpen	2193

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Berichtigung zur Bek. v. 12. 11. 1975 (MBl. NW. S. 2074) Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	2194
	Innenminister	
14. 11. 1975	RdErl. – Gewährung von Zuschüssen aus dem Bau-Investitionsprogramm des Bundes und der Länder; Sonderprogramm zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden	2194
17. 11. 1975	RdErl. – Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen.	2195
20. 11. 1975	Mitt. – Deutscher Ausschuß für Stahlbeton	2195
21. 11. 1975	Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes	2196
26. 11. 1975	RdErl. – Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung 1975 bis 1979.	2196
	Finanzminister	
1. 12. 1975	RdErl. – Dienstrechtlicher Teil des Haushaltsstrukturgesetzes	2197

I.

20051

**Innere Organisation
der Behörden der Regierungspräsidenten
Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 11. 1975 –
II C 3/15 – 33.60

1. Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan für die Behörden der Regierungspräsidenten, veröffentlicht durch RdErl. v. 22. 8. 1974 (MBl. NW. S. 1354), sind zuletzt durch RdErl. vom 5. 2. 1975 (MBl. NW. S. 505) geändert worden.
Die jetzigen Änderungen werden durch die Einrichtung einer neuen Abteilung 6 erforderlich, Ergänzungen sind in den Dezernaten 34 und 36 vorzunehmen, das bisherige Dezernat 35 entfällt künftig.
2. Im Mustergeschäftsverteilungsplan treten folgende Änderungen ein:
- 2.1 In dem Abschnitt Dezernat 34 wird in Nr. 3 unter dem Wort „Bauaufsicht“ eingefügt:

**„Nur Düsseldorf:
Universitätsbau“**
- 2.2 Der Abschnitt Dezernat 35 entfällt.
- 2.3 In dem Abschnitt Dezernat 36 wird unter Nr. 1.6 eingefügt:

**„Nur Düsseldorf:
Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus mit Ausnahme des Aachener Steinkohlen- und des Rheinischen Braunkohlenbezirks“**
- 2.4 Hinter dem Abschnitt Dezernat 57 werden die nachstehend abgedruckten Abschnitte für die Dezernate 61 bis 66 eingefügt.
3. Die Neufassung des Mustergeschäftsverteilungsplans tritt am 1. 1. 1976 in Kraft.
4. Die Einarbeitung in den Gesamt-Mustergeschäftsverteilungsplan bleibt einer späteren Überarbeitung vorbehalten.

Dezernat 61 – Geschäftsstelle und Erarbeitungsverfahren

- 1 Geschäftsstelle des Bezirksplanungsrates
- 2 Planungsrechtliche Fragen
- 3 Regionale Entwicklungsplanung
 - 3.1 Vorbereitung der Plankonzeption des GEP
 - 3.2 Durchführung des Erarbeitungsverfahrens
 - 3.3 Abstimmung grenzüberschreitender Planungen
- 4 Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 4.1 Bekanntgabe der Ziele
 - 4.2 Anpassung der Bauleitpläne
 - 4.3 Sonstige Verfahren zur Zielsicherung
- 5 Mitwirkung bei strukturwirksamen Förderungsmaßnahmen
- 6 Kartographie, Raumordnungskataster und technische Einrichtungen

Dezernat 62 – Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur

- 1 Planungsgrundlagen
 - 1.1 Raumforschung
 - 1.2 Regionalstatistik und -prognosen
 - 1.3 Infrastrukturkataster und -bilanzierung
- 2 Raubeobachtung
- 3 Raumwirksame Investitionen
 - 3.1 Analyse der strukturwirksamen Mittel
 - 3.2 Mitwirkung bei raumordnungspolitischen Maßnahmen
- 4 Wirtschaftsbeobachtung

Anmerkung zu 62

1. Aufgaben im Rahmen der Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne
 - a) Bestandsaufnahme und Analyse
 - b) Prognose und Planung
 - c) Festlegung räumlicher, sachlicher und zeitlicher Abhängigkeiten
 - d) Darstellung im Gebietsentwicklungsplan
2. Plankontrolle
3. Mitwirkung bei Erarbeitung und Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne (Beratung der Landesplanungsbehörde)
4. Mitwirkung bei Planungsmaßnahmen anderer Fachbehörden, Fachdezernate und sonstiger Planungsträger

Dezernat 63 – Siedlungsstruktur

- 1 Siedlungsbereiche
 - 1.1 Wohnsiedlungsbereiche/Siedlungsschwerpunkte
 - 1.2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche
 - 1.3 Bereiche für standortgebundene Anlagen
- 2 Besondere öffentliche Einrichtungen
 - 3 Energieversorgungsanlagen (ohne Versorgungsleitungen)
 - 3.1 Konventionelle Kraftwerke
 - 3.2 Kernkraftwerke
 - 4 Gebiete für flächenintensive Großvorhaben
 - 5 Bereiche für besondere öffentliche Zwecke
 - 6 Sondergebiete für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte

Anmerkung zu 63

1. Aufgaben im Rahmen der Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne
 - a) Bestandsaufnahme und Analyse
 - b) Prognose und Planung
 - c) Festlegung räumlicher, sachlicher und zeitlicher Abhängigkeiten
 - d) Darstellung im Gebietsentwicklungsplan
2. Plankontrolle
3. Mitwirkung bei Erarbeitung und Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne (Beratung der Landesplanungsbehörde)
4. Mitwirkung bei Planungsmaßnahmen anderer Fachbehörden, Fachdezernate und sonstiger Planungsträger

Dezernat 64 – Naturraum

- 1 Gebiete für Land- und Forstwirtschaft
- 2 Gebiete für Wasserwirtschaft
 - 2.1 Wassergewinnung einschl. Wasservorratsräume
 - 2.2 Abwasserbeseitigung
 - 2.3 Vorflutregelung, Hochwasserschutz
- 3 Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen
 - 3.1 Deponien
 - 3.2 Verbrennungsanlagen
- 4 Landschafts- und Erholungsräume
 - 4.1 Bereiche für den Schutz der Landschaft
 - 4.2 Bereiche für besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft
 - 4.3 Erholungsbereiche
 - 4.4 Freizeit- und Erholungsschwerpunkte
- 5 Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (ohne Braunkohle)
- 6 Bereiche für Aufschüttungen
- 7 Sonstige Belange des Umweltschutzes und der Ökologie

Anmerkung zu 64

1. Aufgaben im Rahmen der Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne
 - a) Bestandsaufnahme und Analyse
 - b) Prognose und Planung

- c) Festlegung räumlicher, sachlicher und zeitlicher Abhängigkeiten
- d) Darstellung im Gebietsentwicklungsplan
- 2. Plankontrolle
- 3. Mitwirkung bei Erarbeitung und Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne (Beratung der Landesplanungsbehörde)
- 4. Mitwirkende bei Planungsmaßnahmen anderer Fachbehörden, Fachdezernate und sonstiger Planungsträger

Dezernat 65 - Bandinfrastruktur

- 1 Verkehrsnetz
 - 1.1 Schienenwege
 - 1.2 Straßen
 - 1.3 Flugplätze
 - 1.4 Wasserstraßen
 - 1.5 Öffentlicher Personenverkehr
- 2 Leitungsbänder
 - 2.1 Elektrizitätsfernleitungen einschl. Umspannwerke
 - 2.2 Rohrleitungen
- 3 Luftraumbeschränkungen
 - 3.1 Flugschneisen
 - 3.2 Richtfunkstrecken
- 4 Bandinfrastruktur-Kataster

Anmerkung zu 65

- 1. Aufgaben im Rahmen der Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne
 - a) Bestandsaufnahme und Analyse
 - b) Prognose und Planung
 - c) Festlegung räumlicher, sachlicher und zeitlicher Abhängigkeiten
 - d) Darstellung im Gebietsentwicklungsplan
- 2. Plankontrolle
- 3. Mitwirkung bei Erarbeitung und Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne (Beratung der Landesplanungsbehörde)
- 4. Mitwirkung bei Planungsmaßnahmen anderer Fachbehörden, Fachdezernate und sonstiger Planungsträger

Dezernat 66 - Braunkohle (nur Köln)

- 1 Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses
- 2 Planungsdisposition und geologische Grundlagen
- 3 Mitwirkung an sonstigen Verfahren, die die Gesamtplanung berühren
- 4 Planverfahren
- 5 Wiedernutzbarmachung von Bergbauflächen (Flächenbilanzierung)

- MBl. NW. 1975 S. 2190.

21220

**Satzung
der Akademie für ärztliche Fortbildung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 19. April 1975

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 289), - SGV. NW. 2122 - folgende Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1975 - VI B 1 - 0810.52 - genehmigt worden ist.

§ 1**Zweck und Aufgabe**

(1) Die Akademie für ärztliche Fortbildung ist eine Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Münster.

(2) Die Akademie hat die Aufgabe, den Kammerangehörigen die Möglichkeit zu geben, ihre gesetzlichen Fortbildungspflicht zu erfüllen.

(3) Die Akademie hat das Ziel, entsprechend der Aufgabe der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern und Fortbildungsveranstaltungen für alle Arztgruppen durchzuführen; sie kann auch Fortbildungsveranstaltungen für medizinische Assistenzberufe anbieten.

§ 2**Mitgliedschaft**

(1) Jeder Arzt, der in Westfalen-Lippe seinen Beruf ausübt oder seinen Wohnsitz hat, kann der Akademie für ärztliche Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe als Einzelmitglied beitreten. Mit seinem Eintritt erkennt er die Satzung der Akademie an.

(2) Die Mitgliedschaft in der Akademie wird durch eine einfache schriftliche Erklärung erworben. Jedes Mitglied der Akademie kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung mit Wahrung einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(3) Das Einzelmitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der berechtigt, an den Fortbildungsveranstaltungen der Akademie unentgeltlich teilzunehmen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes, ebenso bei festgestellter Berufsunwürdigkeit. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Kammervorstand die Aufnahme in die Akademie ablehnen oder den Ausschluß vorläufig beschließen. Eine endgültige Entscheidung hierüber liegt bei der Kammerversammlung.

§ 3**Durchführung**

(1) Die von der Akademie durchgeführten oder von ihr anerkannten Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagungen können sowohl in kammereigenen als auch in anderen geeigneten Einrichtungen stattfinden.

(2) Die Akademie ist um Koordinierung mit den ärztlichen Fortbildungsakademien, anderen Fortbildungseinrichtungen und -veranstaltungen bemüht.

(3) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Akademie wird zwecks Nachweis der Fortbildungspflicht schriftlich bestätigt.

§ 4**Aufbringung der Mittel**

(1) Die Mittel der Akademie werden aufgebracht durch die Mitgliedsbeiträge, Zuweisungen der ärztlichen Körperschaften und Zuwendungen Dritter.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kammerversammlung festgesetzt.

(3) Die Akademie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Akademie. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Akademie fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Organe**

(1) Organe der Akademie sind:

- 1. die Kammerversammlung,
- 2. der Kammervorstand,
- 3. der Vorstand der Akademie,
- 4. die Sektionsvorstände.

(2) Der Vorstand der Akademie, dem 7 Ärzte angehören, setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 Beisitzern, die von der Kammerversammlung gewählt werden, sowie 2 Beisitzern, welche die besonderen Fortbildungsbelange der Kassenärzte unmittelbar zur Geltung bringen und von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe benannt werden.

(3) Der Vorstand der Akademie bildet Sektionsvorstände, die höchstens aus 3 Mitgliedern bestehen.

(4) Die Tätigkeit des Vorstandes der Akademie und der Sektionsvorstände ist ehrenamtlich. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Amtsperiode endet in der Mitte der Legislaturperiode der Kammerversammlung.

§ 6

Aufgaben der Organe

(1) **Die Kammerversammlung** der Ärztekammer Westfalen-Lippe beschließt über

1. grundsätzliche Fragen der Akademie und Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung mit Zweidrittelmehrheit,
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder der Akademie,
3. die Entscheidung über die vorläufige Beschlußfassung des Kammervorstandes gemäß § 2 der Satzung, letzter Absatz,
4. die Auflösung der Akademie mit Zweidrittelmehrheit.

(2) **Der Kammervorstand** wird im Rahmen seiner im Heilberufskammerngesetz festgelegten Aufgaben tätig.

Er bestätigt die Sektionsvorstände.

Er entscheidet insbesondere über

1. die Durchführung der zwischen den Sektionsvorständen und dem Vorstand der Akademie abgestimmten Fortbildungsveranstaltungen,
2. die Aufnahme und der Ausschluß gemäß § 2 dieser Satzung,
3. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

(3) **Der Vorstand der Akademie** hat die Aufgabe

1. dem Kammervorstand die Sektionsvorstände vorzuschlagen,
2. die Fortbildungsprogramme zu entwickeln,
3. die Fortbildungsveranstaltungen vorzubereiten.

(4) Der Vorstand der Akademie tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen sind der Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der 1. Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe rechtzeitig einzuladen.

(5) **Die Sektionsvorstände** unterstützen den Vorstand der Akademie in der Programmgestaltung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen für ihren Bereich. Sie tagen einmal im Jahr. Der Vorstand der Akademie ist hierzu einzuladen.

Weitere Sitzungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidenten der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

(6) Der Vorstand der Akademie und alle Sektionsvorstände treten einmal im Jahr als Vollversammlung der Akademie zu einer Sitzung zusammen, in der die Jahresplanung der Fortbildungsveranstaltungen koordiniert wird.

§ 7

Auflösung

Die Akademie für ärztliche Fortbildung kann durch Beschluß der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe aufgelöst werden.

Bei der Auflösung der Akademie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes geht das Vermögen als Sondervermögen auf die ärztlichen Körperschaften (§ 4 Abs. 1) anteilmäßig über, die es ausschließlich gemäß § 1 dieser Satzung verwenden müssen.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 2191.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

– Die Deutsche Philatelisten-Jugend e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 11. 1975 – IV B 2 – 6113/Sch

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August

1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Die Deutsche Philatelisten-Jugend e. V., Sitz Schwelm (am 24. 4. 1969).

Die Anerkennung ist auf folgende dem Verein als Mitglieder angehörende Landes- und Ortsverbände ausgedehnt worden:

Landesverbände:

Landesring Nordrhein-Westfalen
der Deutschen Philatelisten-Jugend e. V., Herne

Landesring Mittelrhein
im Ring Deutscher Philatelisten-Jugend e. V., Köln

Ortsverbände:

Aachen	Hochdahl
Ahlen	Hohenlimburg
Altena	Iserlohn
Arnsberg	Jülich
Attendorn	Nettetal
Beckum-Neubeckum	Kall
Bergheim	Kempen
Bergneustadt	Kevelaer
Bielefeld	Kleve
Bocholt	Köln
Bochum	Krefeld
Bonn	Lage
Bottrop	Langenfeld
Castrop-Rauxel	Lemgo
Dinslaken	Leverkusen
Dortmund	Löhne
Düren	Lüdenscheid
Düsseldorf	Mönchengladbach
Duisburg	Monheim
Essen	Münster
Frechen	Oberhausen
Friedrichsfeld	Opladen
Geilenkirchen	Radevormwald
Gelsenkirchen	Rheda-Wiedenbrück
Gevelsberg	Rhede
Gladbeck	Remscheid
Goch	Rheinbach
Gronau	Schwelm
Gütersloh	Selm
Haan	Sennestadt
Hattingen	Soest
Heiligenhaus	Velbert
Herford	Walsum
Herne	Wattenscheid
Herzogenrath	Witten
Hilchenbach	Wülfrath
Hilden	Wuppertal.

Die Anerkennungen für Ortsverbände, die in der vorstehenden Aufstellung nicht mehr aufgeführt sind, sind widerrufen worden.

– MBl. NW. 1975 S. 2192.

221

Abgabe von Akten an die staatlichen Archive

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 10. 1975 –
IV B 3 – 42 – 0 – 3534/75

Die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen haben Schriftgut und sonstiges Registraturgut wie folgt aufzunehmen:

1. Archivreifes Schriftgut und sonstiges Registraturgut des Landtages und der Landesregierung, des Verfassungsgeschichtshofes, des Landesrechnungshofes, des Oberverwaltungsgerichts und Landessozialgerichts, der obersten Landesbehörden und Landesoberbehörden sowie aller sonstigen für das ganze Land zuständigen Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf.

Die Übernahme von Schriftgut und sonstigem Registraturgut des Landtags erfolgt nach besonderer Vereinbarung mit dem Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen.

2. Archivreifes Schriftgut und sonstiges Registraturgut solcher Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, die nur für einen Teil des Landesgebiets zuständig sind, übernimmt
 - in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf,
 - in den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster das Staatsarchiv Münster,
 - im Regierungsbezirk Detmold das Staatsarchiv Detmold.
3. Archivreifes Schriftgut und sonstiges Registraturgut aufgelöster Behörden, Einrichtungen und Organe der Rechtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen übernimmt das bis zu ihrer Auflösung für sie zuständige Archiv.
4. Die Regelungen unter 1-3 gelten entsprechend für die Übernahme von archivreifem Schriftgut und sonstigem Registraturgut der mittleren und unteren Bundesbehörden mit Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der mit Schreiben des Bundesministers des Innern v. 17. 1. 1955 - 3273-2-2050 IV/54 - dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und dem Bundesminister für Arbeit mitgeteilten Bund-Länder-Vereinbarung über die Abgabe von Akten der mittleren und unteren Bundesbehörden an die Staatsarchive der Länder.
5. Dokumente des Personenstandes in dem durch den Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 13. 11. 1964 (SMBl. NW. 221) festgesetzten Umfang übernimmt
 - in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln das Personenstandsarchiv Brühl,
 - in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster das Personenstandsarchiv Detmold.
6. Für die Erfassung und Sammlung von Dokumenten nicht-staatlicher Herkunft, die das Archivgut staatlicher Herkunft inhaltlich sinnvoll ergänzen (Dokumentation), sind auf Landesebene das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf, auf regionaler Ebene die staatlichen Archive jeweils in ihren Amtsbezirken zuständig.

Der RdErl. v. 23. 7. 1959 (SMBl. NW. 221) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1975 S. 2192.

5202

Arbeitsplatzschutzgesetz Anwendung auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1975 -
B 4000 - 1.23 - IV 1

Das Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) wird durch Artikel 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046) mit Wirkung vom 1. 1. 1976 geändert. Nach § 16 ArbPlSchG neuer Fassung gilt das Gesetz auch für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft mit der Maßgabe, daß auf den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.

Mein RdErl. v. 28. 5. 1973 (SMBl. NW. 5202), mit dem ich Hinweise zur Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gegeben habe, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „in der ab 1. 6. 1973 geltenden Fassung“ gestrichen.
2. Die bisherigen ersten vier Absätze werden durch folgende Absätze ersetzt:
Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551) ist durch das

Zweite Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 13. Mai 1971 (BGBl. I S. 665), durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (BGBl. I S. 365) und durch Artikel 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046) geändert worden.

Die durch das Gesetz vom 8. Mai 1973 vorgenommene Änderung, die am 1. Juni 1973 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, daß den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes bei der Ableistung von Grundwehrdienst das Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber nicht mehr, bei allen Wehrübungen dagegen weiterzuzahlen ist.

Nach § 16 ArbPlSchG in der Fassung des Artikels 4 des Änderungsgesetzes vom 2. Mai 1975 gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 1. 1. 1976 an auch für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft mit der Maßgabe, daß für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.

Zur Durchführung des Gesetzes weise ich auf folgendes hin:

3. Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

5 a Zu § 16

Nach § 16 i. d. F. des Artikels 4 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 gilt das Gesetz auch für den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und für den unbefristeten Wehrdienst im Verteidigungsfall mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind. Die Hinweise in den Nummern 1 bis 5 zur Anwendung des Gesetzes bei Wehrübungen gelten daher für den Wehrdienst während der Einberufung zum Dienst aus der Verfügungsbereitschaft entsprechend.

- MBl. NW. 1975 S. 2193.

8054

Schutzwände, Schutzzonen sowie Fernsteuerungen bei Sauerstoff-Verdichtern und Flüssigsauerstoff-Pumpen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 11. 1975 - III A 3 - 8178 - (III Nr. 33/75)

Aufgrund der technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Sauerstoff-Verdichter und verschiedener Schadensfälle, die vor allem im Ausland aufgetreten sind, wird die Unfallverhütungsvorschrift „Sauerstoff“ (VBG 62) - insbesondere § 24 - zur Zeit neu bearbeitet.

Es besteht jedoch in maßgeblichen Fachkreisen Übereinstimmung darüber, daß folgende besonderen Unfallschutzmaßnahmen bei Sauerstoff-Verdichtern bzw. Flüssigsauerstoff-Pumpen bereits jetzt erforderlich sind:

1. Abgestufte Schutzmaßnahmen je nach eingesetztem Aggregat
 - 1.1 Turboverdichter und Turbogebälde
Bei Aufstellung in Räumen oder im Freien ist die Abgrenzung von Gefahrbereichen durch Schutzwände sowohl bei neu aufzustellenden als auch bei in Betrieb befindlichen Anlagen erforderlich.
Dies gilt nicht für Turbogebälde mit einem Betriebsüberdruck von nicht mehr als 1 bar.
 - 1.2 Trockenlauf-Hubkolbenverdichter
Bei Trockenlauf-Hubkolbenverdichtern - bekannt sind die Bauarten Labyrinth- und Kolben-Ring-Verdichter - ist die Abgrenzung von Gefahrbereichen entsprechend Nr. 1.1 erforderlich.
 - 1.3 Flüssigsauerstoff-Kreiselpumpen
 - 1.3.1 Bei einem Betriebsüberdruck von mehr als 10 bar ist die Abgrenzung von Gefahrbereichen entsprechend Nr. 1.1 erforderlich.
 - 1.3.2 Kreiselpumpen, die auf Sauerstoff-Straßentankwagen montiert sind, müssen so angeordnet oder geschützt sein, daß Beschäftigte nicht gefährdet werden.

- 1.3.3 Die Nummern 1.3.1 und 1.3.2 gelten nicht, wenn Gehäuse und Laufrad im kalten Teil der Pumpen vollständig aus Bronze hergestellt sind.
- 1.4 Wassergeschmierte Verdichter
Wegen der Besonderheiten dieser Verdichter und der günstigen Betriebserfahrungen sind Schutzmaßnahmen nach Nr. 1.1 nicht erforderlich.
- 1.5 Wasser-Glyzerin-geschmierte Verdichter
Bei diesen Verdichtern entsprechend § 24 Abs. 13 der UVV VBG 62 sind Schutzmaßnahmen nach Nr. 1.1 nicht erforderlich.
- 1.6 Flüssigsauerstoff-Kolbenpumpen
Schutzmaßnahmen nach Nr. 1.1 sind nicht erforderlich.
2. **Gefahrbereiche und Anforderungen an ihre Abschirmung**
Schutzwände zur Abgrenzung von Gefahrbereichen müssen dem bei Ausbränden auftretenden Feuerstrahl so lange standhalten, bis sich Personen aus einem Bereich, in dem sie ohne wirksame Schutzwände gefährdet sind, in Sicherheit gebracht haben. Schutzwände können wie folgt beschaffen sein:
- 2.1 **In Räumen:**
Als Höhe wird in der Regel 2 m ausreichend sein, doch muß eine mögliche Gefährdung von Personen z. B. in Kranführerkabinen oder auf Laufstegen bei Abständen von weniger 30 m vom Verdichter besonders berücksichtigt werden. Bei Trockenlauf-Hubkolbenverdichtern sind zumindest Zylinder und Laternenraum bis zur Oberkante Triebwerkgehäuse als Gefahrbereich abzuschirmen. Kühler und Ölversorgungseinrichtungen zählen zum Gefahrbereich, wenn sie von einem Feuerstrahl getroffen werden können. Der durch die Schutzwände gebildete Raum bedarf ausreichender Lüftung, z. B. durch Lüftungsschlitze, und benötigt in der Regel zwei nach außen aufschlagende Türen. Wird in Ausnahmefällen der Gefahrbereich vollständig umschlossen, z. B. aus Lärmschutzgründen, so sind ausreichende Druckentlastungsflächen vorzusehen. Für die Ausführung der Schutzwände kommen Beton, Mauerwerk, doppelte Stahlbleche mit Glas-, Steinwolle- oder Brandplatteneinlage, asbestverkleidete Stahlbleche oder Asbestzementplatten mit Stahlarmierung in Betracht.
- 2.2 **Im Freien:**
Hierfür kommen ebenfalls Maßnahmen nach Nummer 2.1 in Betracht. Anstelle dieser Maßnahmen ist auch die Schaffung einer Schutzzone mit mindestens 30 m Radius um den Verdichter ausreichend.
3. **Schutzmaßnahmen beim Betreten der Gefahrbereiche**
Die Gefahrbereiche sollen nicht betreten werden, solange die Maschinen mit Sauerstoff laufen. Dies bedingt praktisch eine ferngesteuerte und fernüberwachte Betriebsweise, die zur Zeit nur bei Neuanlagen gegeben ist. Insbesondere sind bei Hubkolben-Verdichtern regelmäßige Wartungsarbeiten während des Laufes, z. B. Kontrolle der Kolbenstangen, noch nicht zu vermeiden. Soweit noch erforderlich, ist das Betreten der Gefahrbereiche durch Betriebsanweisung zu regeln; schwer entflammare Arbeitskleidung ist notwendig.
4. **Durchführung**
Bei Neuanlagen sind die Maßnahmen vor Inbetriebnahme durchzuführen. Bei bestehenden Anlagen sind Schutzwände in angemessener Frist alsbald zu erstellen. Außerdem ist bei bestehenden Anlagen ein verbindlicher Zeitplan für die Durchführung von Maßnahmen, die das Betreten der Gefahrbereiche während des Betriebes erübrigen (Umstellung auf Fernsteuerung und Fernüberwachung usw.), für jeden Einzelfall aufzustellen.
Sämtliche Maßnahmen sind im Benehmen mit der zuständigen Berufsgenossenschaft festzulegen und erforderlichenfalls nach §§ 120 d oder 139 g GewO anzuordnen.

– MBl. NW. 1975 S. 2193.

II.**Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei****Berichtigung**

zur Bek. d. Ministerpräsidenten – Chef der Staatskanzlei v. 12. 11. 1975 (MBl. NW. S. 2074)

Schriftenreihe**„Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen**

Da die o. a. Bekanntmachung sinnenstellende Druckfehler enthält, wird sie nachstehend wiederholt:

Als Heft 37 der Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Untersuchung

„Die Verfassungsmäßigkeit eines landesrechtlichen Planungsgebots für Gemeinden“

erschienen.

Bei der Untersuchung handelt es sich um die von den Herren Prof. Dr. Klaus Stern und Privatdozent Dr. Joachim Burmeister im Auftrag der Staatskanzlei durchgeführte rechtsgutachtliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der landesgesetzlichen Einführung eines kommunalen Planungsgebots.

Die Schrift wird vom Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen, 43 Essen, Alfredstraße 32, zum Preis von 15,60 DM vertrieben.

– MBl. NW. 1975 S. 2194.

Innenminister**Gewährung von Zuschüssen aus dem Bau-Investitionsprogramm des Bundes und der Länder****Sonderprogramm zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 11. 1975 – VI C 2 – 4.051.3 – 2756/75

Der RdErl. v. 22. 9. 1975 (MBl. NW. S. 1822) wird wie folgt geändert:

- 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 7.1 wird das Wort „Rechnungsunterlagen“ durch das Wort „Originalrechnungen“ ersetzt.
 - 1.2 An den Text der Nummer 7.1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Originalrechnungen sind von den Kreditinstituten mit Prüfvermerk zu versehen.“
 - 1.3 In Nummer 7.2 werden die Worte „Die Zuschüsse werden nach Prüfung der Rechnungsunterlagen“ durch die Worte „Nach Prüfung der Originalrechnungen werden die Zuschüsse“ ersetzt.
- 2 Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 8.6 wird das Wort „Rechnungsunterlagen“ durch die Worte „Originalrechnungen (vgl. Nummer 7)“ ersetzt.
 - 2.2 An die Nummer 8.7 wird folgende Nummer 8.8 angefügt:
„8.8 Die Originalrechnungen und die sonstigen Unterlagen sind mindestens vier Jahre aufzubewahren.“
- 3 In Nummer 9.1 wird das Wort „Rechnungsunterlagen“ durch das Wort „Originalrechnungen“ ersetzt.

– MBl. NW. 1975 S. 2194.

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Zins- und Auszahlungsbedingungen
für durch Annuitätshilfen zu verbilligende
Bankdarlehen**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1975 –
VI A 1 – 4.03 – 2774/75

Gemäß Nummer 4 AnhB 1967 (Anlage 2 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 – SMBl. NW. 2370) werden die Zins- und Auszahlungsbedingungen für Darlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden können, bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Bei jährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 1.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 93,1/8 v.H.,
 - 1.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 92,2/8 v.H.,
 - 1.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 91,2/8 v.H.
 betragen.
2. Bei halbjährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 2.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95,4/8 v.H.,
 - 2.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 94,4/8 v.H.,
 - 2.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 93,4/8 v.H.
 betragen.
3. Bei vierteljährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 3.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8 v. H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96,7/8 v. H.,
 - 3.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95,7/8 v. H.,
 - 3.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 94,7/8 v. H.
 betragen.
4. Bei halbjährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und halbjährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 4.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 94 v.H.,
 - 4.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 93 v.H.,
 - 4.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 92 v.H.
 betragen.
5. Bei vierteljährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und vierteljährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs
 - 5.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 8 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 94,3/8 v. H.,
 - 5.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 93,3/8 v.H.,

5.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 92,3/8 v.H. betragen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 12. 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 2195.

Deutscher Ausschuß für Stahlbeton

Mitt. d. Innenministers v. 20. 11. 1975 –
V B 1 – 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen:

Heft 245

„Die Kornfestigkeit künstlicher Zuschlagstoffe und ihr Einfluß auf die Betonfestigkeit“ – „Druckfestigkeit von Leichtbeton“

Das Heft umfaßt 87 Seiten mit 129 Bildern und Diagrammen, 36 Tabellen und 46 Quellenangaben. Der erste Bericht von Dr.-Ing. Rudolf Sell beschreibt Versuche, bei denen für verschiedene künstliche Zuschlagstoffe deren Druckfestigkeit an plastisch gebundenem Korngemenge, die Scherfestigkeit an nicht gebundenem Korngemisch und die dreiaxiale Druckfestigkeit am Korngemenge in plastischer Bettung ermittelt wurden. Daran anknüpfend wurden die Zusammenhänge zwischen der Druckfestigkeit des mit solchen Zuschlägen erstellten Leichtbetons sowie der Kornfestigkeit, dem Mörtelgehalt und der Mörtelfestigkeit untersucht.

Im zweiten Bericht von Dr.-Ing. Klaus-Dieter Schmidt-Hurtienne wird ein Verfahren beschrieben zur planmäßigen Vorbestimmung der Druckfestigkeit von Leichtbeton in Abhängigkeit von den gegebenen Festigkeitskennwerten des zu verwendenden Zuschlags, für deren Ermittlung ebenfalls Prüfverfahren entwickelt worden sind.

Heft 246

„Untersuchungen über den Querstoß beim Aufprall von Kraftfahrzeugen auf Gründungspfähle aus Stahlbeton und Stahl“

Dieses Heft umfaßt 100 Seiten mit 124 Bildern und Diagrammen, 18 Tabellen und 9 Quellenangaben. Dr.-Ing. Camillo Popp berichtet über die Durchführung und Auswertung von Anprallversuchen mit Kraftfahrzeugen an Gründungspfählen aus Stahlbeton und Stahl. Dabei wurden unterschiedliche konstruktive Durchbildungen der Pfähle untersucht sowie die Beschaffenheit und Lagerungsdichte des Bodens variiert.

Heft 247

„Temperatur und Zwangsspannung in Konstruktionsleichtbeton infolge Hydratation“ – „Dauerschwell- und Betriebsfestigkeit von Konstruktions-Leichtbeton“

Die von Professor Dr.-Ing. H. Weigler und Dr.-Ing. W. Freitag verfaßten Berichte umfassen 74 Seiten mit 49 Bildern und Diagrammen, 46 Tabellen und 47 Quellenangaben. Es werden im ersten Bericht Versuche beschrieben, bei denen die Eigen- und Zwangsspannungen in gefügedichtetem Konstruktionsleichtbeton und in Normalbeton untersucht werden, die infolge der Hydratationswärme und anschließender Abkühlung bei behinderter Verkürzung der Probenkörper entstehen. Eine einfache Beziehung wurde abgeleitet zur Beurteilung der Ribneigung und der ertragbaren Temperaturdifferenz.

Im zweiten Bericht beschreiben die Verfasser Versuche, bei denen die Festigkeit von Konstruktionsleichtbeton ermittelt wurde unter zentrischer Druckschwellbeanspruchung bei konstanter und veränderlicher Schwingbreite. Die Streuungen der Dauerschwingfestigkeit und die Lebensdauer ließen sich aus den Streuungen der Kurzzeitfestigkeit erklären. Für betriebsähnliche Beanspruchungen oberhalb der Dauerfestigkeit bei konstanter Unterspannung wird die zu erwartende Lebensdauer abgeschätzt mit Hilfe einer Schadensakkumulationshypothese.

Heft 248

„Zur Frage der Abplatzungen an Bauteilen aus Beton bei Brandbeanspruchungen“

Der Bericht in diesem Heft, das 40 Seiten mit 46 Bildern und Diagrammen, 13 Tabellen und 94 Quellenangaben umfaßt, wurde von Dr.-Ing. Claus Meyer-Ottens verfaßt. Er gibt einen Überblick über die Ursachen von Abplatzungen an unbewehrten und bewehrten Betonbauteilen unter Brandbeanspruchung (Wasserdampfströmung, temperaturbedingte Eigen- und Zwangsspannungen u. a. m.). Aufgrund einer Auswertung der Beobachtungen werden betontechnologische und konstruktive Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verminderung von Abplatzungen vorgeschlagen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit besprochen.

Die Hefte der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton werden durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin - München - Düsseldorf, vertrieben und können durch den Buchhandel zu nachstehenden Preisen bezogen werden. Heft 245, DM 32,50; Heft 246, DM 32,00; Heft 247, DM 25,40, und Heft 248, DM 15,60.

Soeben ist

Heft 249

„Schlag-Biegeversuche mit unterschiedlich bewehrten Stahlbetonbalken“ erschienen.

Das Heft umfaßt 52 Seiten mit 67 Bildern und Diagrammen, 18 Tabellen und 10 Quellenangaben. Der Verfasser, Dr.-Ing. Camillo Popp, berichtet über Versuche, durch die überprüft werden sollte, inwieweit Betonstahl III als Bewehrung von Stahlbetonbauten geeignet ist, die schlagartigen Belastungen ausgesetzt sind. Darüber hinaus werden die erzielten Ergebnisse sowie die daraus abgeleiteten Erkenntnisse von technischer und wirtschaftlicher Bedeutung mitgeteilt.

- T. Bei Bestellung bis zum **15. Januar 1976** ist das vorgenannte Heft zum Vorzugspreis von 12,- DM durch den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72-76 (Postscheckkonto Berlin-West 400 64-104), erhältlich.

- MBl. NW. 1975 S. 2195.

Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bek. d. Innenministers v. 21. 11. 1975 -
VIII B 4 - 4.428 - 21

Aufgrund der Prüfbescheinigung Nr. 2/75 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich das nachstehend näher bezeichnete Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung:

Gegenstand:

Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller:

Auergesellschaft GmbH., Berlin

Benennung:

Auer-Preßluftatmer, Typ BD 73/1800 - LG

Füllung des Gerätes:

1800 l ölfreie, trockene und auf $P_0 = 300$ bar verdichtete Luft

- MBl. NW. 1975 S. 2196.

Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung 1975 bis 1979

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1975 -
III B 3 - 5/1031 - 4724/75

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 630) und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBL. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten für die Finanzplanung 1975 bis 1979 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten tragen in besonderem Maße den wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen Rechnung. Entsprechend der Forderung der §§ 16 Abs. 1 StWG, 62 Abs. 1 GO NW sollten die Gemeinden und Gemeindeverbände sich

bei der Erstellung und Fortführung der Finanzplanung an den Daten, die den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts entsprechen, orientieren.

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen 1975 bis 1979

Einnahme-/Ausgabeart	Zunahme in	Jährlicher
	v. H. gegenüber dem Vorjahr 1976	Durchschnitt ¹⁾ 1977-1979
Einnahmen		
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ²⁾	+ 7,9	+ 14,1
2. Gewerbesteuer einschl. Lohnsummensteuer	+ 3,7	+ 8,6
3. Grundsteuer A und B	+ 11,9	+ 5,9
4. Sonstige Steuern	+ 7,3	+ 6,3
5. Zuweisungen des Landes (einschl. Darlehen) ³⁾		
a) Schlüsselzuweisungen		
aa) an Gemeinden	- 8,6	•
bb) an Kreise	- 9,3	•
cc) an Landschaftsverbände	- 8,0	•
b) Kopfbeträge	-	•
c) Zuweisungen für Investitionen (einschl. Darlehen)	- 10,7	•
dar.: aa) für Städtebau	- 26,8	•
bb) für Schulbau	- 32,1	•
cc) für Straßen ⁴⁾	+ 4,4	•
Zuweisungen des Landes (einschl. Darlehen) zusammen	- 6,9	•
Ausgaben		
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁵⁾	+ 4,5	+ 5,8
2. Personalausgaben (Personalvermehrung, lineare und strukturelle Verbesserungen)	+ 4,0	+ 5,0
3. Investitionsausgaben	+ 0,5	+ 5,3

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Orientierungsdaten sind lediglich Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und damit nur Anhaltspunkte für die Gemeindefinanzplanung. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können die strukturellen Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten abweichen.

Tendenziell gegenläufige Abweichungen dürften hingegen bei der derzeitigen und für die Zukunft zu erwartenden Finanzlage kaum anzunehmen sein.

Erläuterungen:

¹⁾ Die Steigerungsraten beziehen sich jeweils auf das Vorjahr, d. h. die absoluten Beträge steigen auch bei gleichbleibender Zuwachsrates.

²⁾ Die einmalige Sonderzahlung im Jahre 1975 in Höhe von 109 Mio. DM aus der Auflösung der Konjunkturausgleichsrücklage ist in die Basiszahl 1975 einbezogen.

³⁾ Die negativen Veränderungsraten bei den Leistungen aus dem Steuerverbund erklären sich aus der unterbliebenen Anpassung des Verbundbetrags 1975 an die Steuermindereinnahmen. In den Jahren 1977 bis 1979 ist eine Aufteilung der Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen der Finanzplanung des Landes nicht erfolgt.

⁴⁾ Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle Zuweisungen für Straßen, soweit sie aus dem staatlichen Bereich stammen, in der Finanzplanung nicht als Zuweisungen des Bundes, sondern als Zuweisungen des Landes auszuweisen sind. Dies ist in den vorstehenden Orientierungsdaten entsprechend berücksichtigt.

⁵⁾ Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben abzüglich der internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen, Zuführung zum Vermögenshaushalt, Fehlbetragsabdeckung und Rücklagenzuführung), der Tilgungsausgaben und der Zuweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander. Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

Neben den vorgenannten Daten zu einzelnen Finanzplanungspositionen sollten für den kommenden Planungszeitraum allgemein die nachfolgend dargestellten Grundsätze Berücksichtigung finden.

1. Während es auf kurze Sicht darauf ankommt, aus konjunkturellen Gründen Mehrausgaben zu leisten, muß auf mittlere Sicht im Interesse einer Konsolidierung der gemeindlichen Finanzen angestrebt werden, die nicht durch konjunkturpolitische Mehrausgaben, sondern durch ein strukturelles Haushaltsungleichgewicht bedingten Defizite auf ein konjunkturneutrales Maß zu reduzieren.

Die aus diesem Grunde erforderlichen Ausgabenkürzungen sind eine zwingende Notwendigkeit, denn es ist nicht auszuschließen, daß das Steueraufkommen im Jahre 1976 - selbst bei einer Wiederbelebung der Konjunktur - nicht entsprechend ansteigen wird, da die Investitionszulage aus dem Konjunkturprogramm von Dezember 1974 in Form des Abzugs von der Steuerschuld gewährt wurde und 1976 das Steueraufkommen belastet.

Hinzu kommt, daß wegen der angespannten Arbeitsmarktlage im Laufe des Jahres 1975 beträchtliche Ausfälle bei der Einkommensteuer (Lohnsteuererstattungen) entstehen, die auch für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von Bedeutung sind.

2. Für die Haushaltswirtschaft 1976 der Gemeinden (GV) muß daher in besonderem Maße gelten, daß
 - grundsätzlich keine neuen Planstellen geschaffen werden,
 - freiwerdende Planstellen daraufhin überprüft werden, ob sie ganz oder teilweise eingespart oder herabgestuft werden können,
 - Planstellen nur gehoben werden, wenn ein Rechtsanspruch besteht,
 - freiwillige Leistungen nur veranschlagt und bewilligt werden, sofern dies bei Anlegung strengster Maßstäbe noch vertretbar ist und die zu fördernde Maßnahme im unmittelbaren Interesse der Gemeinden (GV) liegt,
 - Investitionen so sorgfältig geplant und vorbereitet werden, daß keine unvorhergesehenen Kosten entstehen,
 - als förderungsfähig festgestellte Baukosten grundsätzlich nicht überschritten werden,
 - alle Einnahmequellen rechtzeitig und vollständig ausgeschöpft werden.

Bei der Festsetzung der Umlagesätze durch die Kreise ist zu berücksichtigen, daß viele Gemeinden durch den Rückgang ihrer Einnahmen nicht mehr in der Lage sind, ihre Haushalte auszugleichen. Eine Anhebung der bisherigen Umlagesätze ist daher im Grundsatz nicht vertretbar.

Die Kreise müssen im Bereich der laufenden Ausgaben äußerste Zurückhaltung üben. Ferner wäre es keinesfalls vertretbar, wenn die Kreise die für notwendige Investitionen erforderlichen Deckungsmittel über eine höhere Kreisumlage hereinholen würden, da diese Mittel dann den umlagepflichtigen Gemeinden für ebenso dringende Investitionen fehlen.

Bei der Genehmigung der Haushaltssatzungen der Kreise werden die Regierungspräsidenten besonders strenge Maßstäbe anlegen. Außerdem haben die Aufsichtsbehörden bei der Vorlage nicht ausgeglichener Haushalte der Gemeinden (GV) besonders eingehend zu prüfen, ob eine Kürzung der Ausgabenansätze unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze möglich ist.

Nur bei Ausschöpfung aller Kürzungsmöglichkeiten ist es vertretbar, nicht ausgeglichene Haushaltssatzungen zu genehmigen. Darüber hinaus ist zu verlangen, daß die betreffenden Gemeinden (GV) in den Ausführungen zur Haushaltssatzung und den Angaben zur Finanzplanung zu erkennen geben, wie sie die Abwicklung der zu erwartenden Fehlbeträge in den folgenden Haushaltsjahren vornehmen werden.

3. Neben die bereits in den vergangenen Haushaltsjahren zu stellende Frage nach der sparsamsten, wirtschaftlichsten und - bei Investitionsmaßnahmen auch von den Folgekosten her - am ehesten vertretbaren Lösungsmöglichkeit wird in der Zukunft bei der Erörterung kommunalpolitischer Zielvorstellungen wieder stärker die Überlegung treten müssen, ob die Maßnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft und der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung überhaupt vertretbar ist.

Die parlamentarischen Auseinandersetzungen um Haushaltsansätze, den Inhalt des Investitionsprogramms und die Finanzplanung müssen im Rahmen eines vorgegebenen Gesamtausgabenlimits geführt werden.

4. Für die nach Überwindung der gegenwärtigen Rezession zu treffenden Planungen wird es darauf ankommen, den Ausgabenzuwachs so weit wie möglich zu begrenzen. Bevor mit steigenden Einnahmen wieder Überlegungen hinsichtlich der Durchführung weiterer Maßnahmen und damit einer Ausweitung der Ausgaben angestellt werden, ist eine Verwendung der steigenden Einnahmen zur vorzeitigen Schuldentilgung ins Auge zu fassen.

Auf diese Weise kann der Spielraum für eine in künftigen Haushaltsjahren etwa aus konjunkturellen Gründen wieder erforderlich werdende expansive Haushaltswirtschaft und hierdurch erforderliche zusätzliche Kreditaufnahmen erweitert werden.

Außerdem kann diese Handhabung dazu beitragen, einer Überbeanspruchung des Kapitalmarktes vorzubeugen.

5. Um trotz Einsparungen im wesentlichen das bisherige Leistungsniveau zu halten, ist es erforderlich, sämtliche Rationalisierungsreserven zu erschließen, die bei der Erbringung öffentlicher Leistungen noch vorhanden sind. Wo Ansatzpunkte für die Verwirklichung von Rationalisierungen im organisatorischen oder personalwirtschaftlichen Bereich vorhanden sind, ist häufig auch den Berichten der Gemeindeprüfungsämter zu entnehmen. Sie verdienen daher besondere Beachtung.
6. Die Ergebnisse der Finanzplanung sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik bis zum 15. 2. 1976 mitzuteilen. Ich verweise auf meinen Runderlaß vom 20. 8. 1975 - MBl. NW. S. 1609/SMBI. NW. 6300.

- MBl. NW. 1975 S. 2196.

Finanzminister

Dienstrechtlicher Teil des Haushaltsstrukturgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 12. 1975 -
B 2001 - 57 - IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vor, das voraussichtlich noch im Dezember 1975 verkündet werden wird. Der Gesetzentwurf enthält in seinem dienstrechtlichen Teil Regelungen, die unmittelbar auch für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes sowie für die Beamten und Versorgungsempfänger der Gemeinden (GV) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten und am 1. Januar 1976 in Kraft treten sollen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich nachfolgend vorläufige Hinweise auf die wesentlichen Änderungen.

1. Besoldung

- 1.1 § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des 2. BesVNG - BBesG 75 - und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 in der Anlage I des BBesG 75 sind ab 1. Januar 1976 auf Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes nicht mehr anzuwenden. Die Geltung des Artikels IX § 3 Abs. 2 und 3 des 2. BesVNG wird ausgesetzt.

Nach dem 31. Dezember 1975 darf daher nur Beamten des gehobenen technischen Dienstes, die über einen Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß verfügen, ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 als Eingangsamts verliehen werden. Beamte mit Fachhochschulabschluß in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (z. B. Sozialarbeiter), denen bereits vor dem 1. Januar 1976 als Beamten z. A. Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 10 zustanden, können auch nach dem 31. Dezember 1975 in einem Amt dieser Besoldungsgruppe angestellt werden.

- 1.2 Die Vorschriften über den Ortszuschlag (§§ 39ff. BBesG 75) werden z. T. erheblich geändert.

- 1.21 Geschiedene Beamte und Richter sowie Beamte und Richter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, erhalten, sofern die Voraussetzungen des

- § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG 75 nicht erfüllt sind, künftig nur dann den Ortszuschlag der Stufe 2, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind; im übrigen erhalten sie den Ortszuschlag der Stufe 1.
- 1.22 Ledige Beamte und Richter, die nach dem 31. Dezember 1975 das 40. Lebensjahr vollenden, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1. Für die übrigen ledigen Beamten und Richter über 40 Jahre verbleibt es bei der bisherigen Regelung.
- 1.23 Die Sätze des Ortszuschlags der Stufe 2 werden in der Weise neu festgesetzt, daß sie einheitlich um 90 DM über den Sätzen der Stufe 1 liegen. Dadurch treten für alle Beamten und Richter der Stufen 2 und höher zum Teil geringfügige Minderungen des Ortszuschlags ein. Die ab 1. Januar 1976 geltende Ortszuschlagstabelle ist im Anhang abgedruckt.
- Anhang**
- 1.24 Steht der Ehegatte eines Beamten oder Richters als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2 (sog. „Ehegattenanteil“) künftig jedem Ehegatten nur zur Hälfte gewährt. Stehen beide Elternteile eines kindergeldberechtigenden Kindes im öffentlichen Dienst, so wird der auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags (sog. „Kinderanteil“) nur noch demjenigen gewährt, dem für das Kind Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu zahlen wäre.
- Das gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte (Satz 1) oder der andere Elternteil (Satz 2) auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder im Falle des Satzes 2 nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.
- 1.25 Für ein Kind, das Wehr- oder Zivildienst leistet, wird der Ortszuschlag der höheren Stufe nicht mehr gewährt.
- 1.26 Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tag mehr vorgelegen haben. Die Zahlung des höheren Ortszuschlags und des Kindergeldes endet damit gleichzeitig (vgl. § 9 Abs. 1 BKGG); der sog. Auslaufmonat entfällt.
- 1.3 Die Vorschriften über den Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62 BBesG 75) werden ebenfalls geändert.
- 1.31 Geschiedene Anwärter sowie Anwärter, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, erhalten künftig, sofern die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BBesG 75 nicht erfüllt sind,
- nur dann den Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 3 BBesG 75, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
 - den Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 2 BBesG 75, wenn sie zwar aus der Ehe nicht zum Unterhalt verpflichtet sind, ihnen aber für ein nicht aus der Ehe stammendes Kind Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 BKGG zustehen würde.
- 1.32 Steht der frühere Ehegatte des Anwärters oder der andere Elternteil des Kindes im öffentlichen Dienst, so erhält der Anwärter nur die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlags.
- 1.33 Nummer 1.26 gilt für den Anwärterverheiratetenzuschlag entsprechend.
- 2. Versorgung**
- 2.1 Die Nummern 1.2 bis 1.26 gelten auch für die Versorgungsempfänger.
- 2.2 Mit unmittelbarer Wirkung für den Landesbereich wird als § 109 des Bundesbeamtengesetzes eine Regelung eingeführt, nach der die Dienstbezüge aus einem Beförderungssamt nur ruhegehaltfähig sind, wenn sie für die Dauer bestimmter Mindestfristen bezogen worden sind. Die Vorschriften finden nur auf Beamte und Richter Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1975 befördert werden.
- 2.3 Der Ausgleich nach § 193 LBG in Verbindung mit § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 das Fünffache der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch achttausend Deutsche Mark.
- 3. Ausgleichszulage**
- Soweit der Ortszuschlag eines Beamten, Richters oder Versorgungsempfängers oder der Anwärterverheiratetenzuschlag sich verringert, wird ab 1. Januar 1976 eine Ausgleichszulage gewährt. Diese Ausgleichszulage wird jeweils um die Hälfte des Betrages aufgezehrt, um den sich die Dienst- oder Versorgungsbezüge oder Anwärterbezüge auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie vermindert sich ferner um den vollen Betrag jeder sonstigen Erhöhung der Bezüge (z. B. durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, Beförderungen oder Gewährung eines Anpassungszuschlags nach Artikel VII des 2. BesVNG).
- 4. Angestellte**
- Nach § 29 BAT sind die für die Beamten geltenden Vorschriften über den Ortszuschlag (vgl. Nummern 1.2 bis 1.26, 3) auf Angestellte sinngemäß anzuwenden.
- 5. Verfahren**
- 5.1 Hinsichtlich der Durchführung der Änderungen ergehen nach Verabschiedung des Haushaltsstrukturgesetzes weitere Weisungen.
- Mit Rücksicht auf die ab 1. Januar 1976 möglichen Überzahlungen werden die Ortszuschläge und Anwärterverheiratetenzuschläge für die Zeit ab 1. Januar 1976 **allgemein unter Vorbehalt gezahlt**. Der Vorbehalt bei den Ortszuschlägen ist, sofern technisch möglich, auf die Ortszuschläge der Stufen 2 und höher und auf die Ortszuschläge der Stufe 1 mit Kinderanteil zu beschränken.
- 5.2 Die personalaktenführenden Dienststellen werden gebeten, zu veranlassen, daß die Bediensteten des Landes über die bevorstehenden Änderungen des Ortszuschlagsrechts alsbald unterrichtet werden.
- 5.3 Den Gemeinden (GV) und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kin- der	Stufe 5 3 Kin- der	Stufe 6 4 Kin- der	Stufe 7 5 Kin- der	Stufe 8 6 Kin- der
Ia	H 5, B 3 bis B 11 R 3 bis R 10	564,19	654,19	731,19	804,78	838,92	903,63	968,34	1 048,94
Ib	H 1 bis H 4, B 1 und B 2, A 13, A 13 a, A 14 bis A 16 R 1 und R 2	475,94	565,94	642,94	716,53	750,67	815,38	880,09	960,69
Ic	A 9 bis A 12 und A 12 a	422,99	512,99	589,99	663,58	697,72	762,43	827,14	907,74
II	A 1 bis A 8	394,16	484,16	561,16	634,75	668,89	733,60	798,31	878,91

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.